

lich erlernt hat. Uebrigens thut es mir leid, daß der eigentliche Sinn des Deputationsgutachtens mißverstanden worden ist. Es hat der Antrag, wie ihn die Deputation gestellt hat, nur den Zweck, eine augenblicklich nöthige Abhülfe zu gewähren. Die Deputation glaubte aber, daß, wenn einmal auf diesen Gesetzgebungstheil eingegangen werde, wie wohl an der Zeit sein mag, eine wesentliche Reform vorgenommen werden müsse, nicht eine bloße Abänderung der §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1819. Von Seiten der hohen Staatsregierung ist dasselbe erwähnt worden. Ich glaube, es ist mit dem Herausreißen eines solchen Stückes Nichts gethan. Was die Deputation beabsichtigt hat, sagt sie in ihrem Berichte, z. B. hinsichtlich der Petition, daß, wenn dergleichen Hemmungen im Gebahren mit dem Privateigenthum, wie jetzt zur einzelnen Beschwerde erhoben worden, sich häufiger zeigen sollten, die verfassungsmäßige Abänderung des betreffenden Gesetzes zu erfolgen haben würde. Sie sagt ferner, daß die völlige Trennung der Chirurgie, als eines Theils der medicinischen Wissenschaft, von den zünftigen Bader- und Barbierstuben erfolgen solle, daß überhaupt die Medicin in ihrer höhern Gestalt nun auch vom Staate unterstützt werden möge, daß eine Erscheinung in der Wissenschaft, welche der Gesundheit und dem Leben der Staatsbürger größere Sicherheit verheißt, nicht lange unbeachtet gelassen werden dürfe. Doch da die hohe Staatsregierung ihr Augenmerk schon ausdrücklich nach dieser Seite hin gerichtet hat, so hielt die Deputation dafür, einen Antrag dieserhalb nicht stellen zu können, zumal ihr weiter Nichts vorlag, als was ihr die Kammer aufgetragen hatte, nämlich, das Gesuch der sechs Petenten zu prüfen. Doch genauer betrachtet, verträgt sich der Antrag des Herrn Abg. v. Thielau neben dem der Deputation. Diese will mehr, doch zunächst eine Abhülfe für den jetzigen speciellen Nothfall, und meint, sollten sich andere solche Fälle finden, so würde die hohe Staatsregierung gewiß den Weg einschlagen, der Ständeversammlung eine Aenderung der Gesetzgebung vorzulegen. Wenn aber schon bei der flüchtigen Behandlung eines solchen Gegenstandes, wie ihn diese Petition bietet, sich die Deputation überzeugt hat, wie eingreifend er in das eigentliche Medicinalwesen ist, um wievielmehr bedarf er einer sorgfältigen Prüfung, und um wievielmehr ist zu wünschen, daß eine gründliche Heilung aller der Gebrechen erfolge, welche jetzt nach der Meinung der Aerzte in medicinalwissenschaftlicher Beziehung vorliegen, und welche allerdings die Gesetzgebung mit herbeigeführt hat.

Abg. D. v. Mayer: Aus dem, was der Herr Regierungscommissar gesagt hat, habe ich allerdings entnehmen müssen, daß diese Sache noch an bedeutenden andern Gebrechen leidet, namentlich, daß die Chirurgie den innungsmäßigen Gewerben zugezählt wird. Wenn man noch im Jahre 1843 fortwährend der Meinung sein wollte, daß den Barbier- und Baderinnungen, weil sie in ihren Innungsartikeln die Ausübung der Chirurgie haben, dieselbe belassen werden müsse, und es genüge, dieselbe an gesetzliche Bestimmungen der Qualification zu knüpfen, so müßte ich das sehr beklagen. Es ist ganz gewiß richtig,

daß sich die Chirurgie längst zu einer Wissenschaft erhoben hat; war nun gesetzliche Einschreitung nothwendig, so hätte man die Sache umbrechen sollen: statt der Barbier- und Baderinnung wissenschaftliche Bildung zuzumuthen, hätte man die Chirurgie von aller Innungsverbindung sofort emancipiren sollen, und es ist dringend zu wünschen, so bald als möglich die Chirurgie von dem Innungszwange gänzlich zu emancipiren und die Bader- und Barbierstuben bloß an Bader und Barbierer verkäuflich zu machen. Ich glaube, das, was durch die Petition und das Gutachten der Deputation beabsichtigt worden ist, werde durch das vorgeschlagene Amendement des Herrn v. Thielau auch erreicht werden; wird in dessen Folge die 2. §. zur Aufhebung gebracht, so muß dann zugleich Etwas bestimmt werden, was auf die von mir berührte Seite Bezug nimmt. Obwohl sich die Debatte zum Schlusse neigt, war es mir in Folge der Aeußerung des Herrn Regierungscommissars doch Bedürfnis, den Wunsch auszusprechen, daß es der hohen Staatsregierung gefallen möchte, die Bestimmungen der Innungsartikel der Barbierer- und Baderzunft in zeitgemäßer Weise abzuändern; denn die Innungsartikel sind nicht unabänderlich, nicht für die Ewigkeit, und wenn sich ein Institut seit 100 Jahren dahin verändert hat, wie es jetzt besteht, so liegt es im Rechte der Regierung, die Innungsartikel, so weit nöthig, aufzuheben und damit die Chirurgie von allem Innungszwange zu entbinden.

Königl. Commissar D. Kohlschütter: Ich bin vielleicht mißverstanden worden. Von einem Innungszwange, dem die Chirurgie unterläge, kann nicht die Rede sein. Er ist schon durch das Generale vom Jahre 1802 aufgehoben worden. Nur eine Verbindung zwischen Chirurgie und Innungswesen besteht noch insofern, als das Meisterrecht in der Baderinnung und der Besitz von Barbiergerechtigkeit zugleich das Recht verleiht, Chirurgie auszuüben, unter der Bedingung, daß die betreffenden Individuen sich die gesetzlich vorgeschriebene wissenschaftliche Ausbildung angeeignet haben. Es ist gar nicht zu verkennen, daß auch dieses Verhältniß sich überlebt hat und der Zeit verfallen ist. Aber die nachtheiligen Folgen eines Zunftzwanges sind damit nicht verbunden.

Präsident D. Haase: Habe ich recht gehört, so will der Abgeordnete einen Antrag nicht stellen, sondern glaubt, daß das durch den Antrag des Abg. v. Thielau erreicht werde.

Abg. D. v. Mayer: Ich werde keinen Antrag stellen, habe aber noch Etwas zur Widerlegung zu bemerken. Ich gebe zu, daß die Sache nicht so schroff aussieht mit dem Innungszwange, wie nach meiner Aeußerung hat gefolgert werden wollen; aber soviel ist doch klar ersichtlich, daß man von zwei offen stehenden Wegen den eingeschlagen hat: von den Innungsverwandten der Bader- und Barbierzunft wissenschaftliche Bildung zu verlangen, statt die Chirurgie von jener Innung ganz zu trennen. Erklärt man die Wissenschaft der Chirurgie, wie sich gebührt, für ein freies Gewerbe, das mit dem Innungswesen gar nichts zu thun hat, so müssen gleichzeitig die Innungsartikel der Barbierer- und Baderstuben abgeändert werden, und ich glaube, durch